

**ASTA** Association Suisse de Tir à l'arc  
**SBV** Schweizer Bogenschützen-Verband  
**ASTA** Associazione svizzera di Tiro con l'Arco

*Mitglied/Membre FITA (Fédération Internationale de Tir à l'arc)*

## **STATUTEN**

## **STATUTS**

---

Name und Sitz	Nom et siège	Art. 1 – 2
Zweck	But	Art. 3
Mitgliedschaft	Affiliation	Art. 4 – 10
Die Organe	Organes	Art. 11 – 29
Finanzen	Finances	Art. 30 – 32
Reglemente	Règlements	Art. 33
Verbandszeitung	Journal de l'Association	Art. 34 - 35
Rechtspflege und Sanktionen	Juridiction et sanctions	Art. 36 – 38
Auflösung des Verbandes	Dissolution de l'Association	Art. 39
Schlussbestimmungen	Dispositions finales	Art. 40

---

# SCHWEIZER BOGENSCHÜTZEN VERBAND

## Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizer Bogenschützen-Verband“ (SBV) wurde am 10. Mai 1953 in Basel ein Verband gegründet. Der SBV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und ist politisch sowie konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## Zweck

Art. 3 der SBV

1. Bezweckt die Pflege und die Förderung des Bogensportes in der Schweiz.
2. Kann internationale Wettbewerbe wie Europa- und Weltmeisterschaften übernehmen.
3. Vergibt die Durchführung der verschiedenen vom SBV anerkannten Schweizer Meisterschaften.
4. Schafft einheitliche Schiessregeln und überwacht deren Einhaltung. Diese Regeln sind in den einschlägigen Turnier-Reglementen festgehalten.
5. Führt Buch über die Schweizer Rekorde.

## Mitgliedschaft

Art. 4 Der SBV kann sowohl natürliche wie auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Die Mitglieder lassen sich in verschiedene Kategorien gemäss Art. 5 einteilen.

Art. 5 Die Mitgliedschaft des SBV wird erworben, bzw. verliehen:

1. Von Clubs,

die den Bogensport gemäss FITA- und Schweizer Turnier-Reglementen ausüben und in der Schweiz domiziliert sind. Sie sind verpflichtet, ihre Aktivmitglieder dem SBV zu melden und für jedes registrierte Aktivmitglied einen Mitgliederausweis SBV zu lösen. Besitzer des Mitgliederausweises SBV sind auch haftpflichtversichert. Die Aktivmitglieder der Clubs werden nachfolgend auch als SBV-Mitglieder bezeichnet.

2. Als Gönner und Sponsorenmitglied

von Einzelpersonen, Vereinen und Körperschaften, die den SBV und seine Bestrebungen durch gelegentliche oder regelmässige Beiträge freiwillig unterstützen. Gönner- und Sponsorenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

3. Als Ehrenmitglied

Personen, die sich um den SBV und seine Bestrebungen oder den Bogensport allgemein oder in spezieller Weise verdient gemacht haben. Die ordentliche DV ernennt die Mitglieder auf Vorschlag des ZV. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitgliedern des SBV, die aktive Bogenschützen sind, werden der Mitgliederausweis SBV und das Abonnement des « Bogenschützen » abgegeben. Ehrenmitglieder haben, wenn sie einem Club als Mitglied angehören, kein separates Stimm- und aktives Wahlrecht an der DV. Ehrenmitglieder, die keinem Club angehören, besitzen je eine Stimme.

4. als Verbandsveteranen

Schützen, die seit 20 Jahren Mitglied des SBV sind, werden auf Begehren ihrer Clubs zu Verbandsveteranen des SBV ernannt und erhalten eine Auszeichnung. Diese spezielle Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Schützenkategorie und begründet keine besonderen Rechte oder Vergünstigungen.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Aktivmitglieder der angeschlossenen Clubs gemäss Art. 5, Ziffer 1, Ehrenmitglieder und Verbandsveteranen besitzen das passive Wahlrecht.

<sup>2</sup>Das aktive Stimm- und Wahlrecht besitzen die Delegierten gemäss Artikel 15 sowie die Ehrenmitglieder gemäss Art. 5, Ziffer 3

Art. 7 Aufnahme in den SBV

Gesuche um Aufnahme als Club in den SBV sind schriftlich an den ZV zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Clubs haben ein gültiges Exemplar ihrer Statuten, sowie eine vollständige Mitgliederliste beizulegen. Ein neu eintretender Club darf nicht den gleichen Namen wie ein bereits bestehender Club benützen. Clubs, die sich um die Mitgliedschaft des SBV bewerben, anerkennen dessen Statuten und Reglemente, wie auch die Reglemente von FITA, EMAU und SOV.

Art. 8 Beschliesst der ZV, dem Aufnahmegesuch eines Clubs nicht zu entsprechen, so eröffnet er dies dem betreffenden Club unter Bekanntgabe der Gründe.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Verbands-Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup>Austrittsgesuche von Clubs sind dem SBV spätestens 3 Monate vor Ablauf des Verbands-Geschäftsjahres schriftlich bekanntzugeben. Für die Dauer des Geschäftsjahres müssen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBV vollständig erfüllt sein.

<sup>2</sup>Der Ausschluss von Clubs aus dem SBV kann von der DV auf Antrag des ZV aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Verletzung der Verbands-Statuten und –Reglemente, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, Nichtbeachtung der Beschlüsse der DV, PK oder des ZV an der nächsten DV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## Die Organe

Art. 11 Die Organe des SBV sind:

- A) Die Delegierten-Versammlung (DV)
- B) Die Präsidenten-Konferenz (PK)
- C) Der Zentralvorstand (ZV)
- D) Die Sportkommission (SK)
- E) Der Trainerrat (TR)
- F) Die Schiedsrichterkommission (SRK)
- G) Die Technische Kommission (TK)
- H) Die Rechnungsrevisoren

### **A) Die Delegierten-Versammlung (DV)**

Art. 12 <sup>1</sup>Die Delegierten-Versammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alljährlich im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup>Die Traktandenliste der DV umfasst folgende Geschäfte :

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Mutationen und eventuelle Ausschlüsse
4. Genehmigung der Protokolle der letzten DV und PK
5. Jahresberichte
  - a) Des Präsidenten
  - b) Des National-Trainers, des Trainer-Rates, der Technischen Kommission, der Sportkommission und der Schiedsrichter-Kommission
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Kassaberichtes, sowie des Revisorenberichtes
7. Erteilung der Décharge an den Vorstand
8. Festsetzung der Eintrittsgebühren, der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets.
9. Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Sekretäre, des Finanzchefs, der Pressechefs und der Beisitzer
10. Wahl der Rechnungsrevisoren und 1 Stellvertreter
11. Ernennung der Ehrenmitglieder und andere Ehrungen
12. Genehmigung des Turnierkalenders und Bezeichnung der Clubs, welche die nächsten Schweizer Meisterschaften durchführen werden. Dabei sind die Daten der Schweizer Meisterschaften auf zwei (2) Jahre hinaus verbindlich festzulegen.
13. Vorschläge und Anträge des ZV und der Clubs
14. Änderung und Genehmigung der Statuten und Reglemente
15. Festlegung der nächsten DV (Datum und Ort)
16. Verschiedenes

Art. 13 <sup>1</sup>Die Anträge der Clubs, über welche an der folgenden DV abgestimmt werden soll, müssen dem ZV schriftlich, in deutsch und französisch, spätestens sieben (7) Tage vor der PK eingereicht werden.

<sup>2</sup>Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden nur behandelt, wenn es die DV mit 2/3-Mehrheit beschliesst.

Art. 14 Traktandenliste, Jahresberichte, Kassaberichte und Budget sind sämtlichen Clubs bis spätestens drei Wochen vor der DV zuzustellen.

Art. 15 <sup>1</sup>Den Clubs des SBV stehen folgende Stimmenzahlen zu :

Clubs von 1 – 10 Aktiv-Mitgliedern	je 2 Stimmen
Clubs von 11 à 20 Aktiv-Mitgliedern	je 3 Stimmen
Clubs von 21 à 30 Aktiv-Mitgliedern	je 4 Stimmen
Clubs von 31 à 40 Aktiv-Mitgliedern	je 5 Stimmen
Clubs von 41 à 50 Aktiv-Mitgliedern	je 6 Stimmen

<sup>2</sup>Clubs mit mehr als 50 Aktiv-Mitgliedern steht je zehn weitere Aktivmitglieder eine weitere Stimme zu.

<sup>3</sup>Massgebend für die Mitgliederzahl eines Clubs ist die durch den Club vor der DV einzureichende Mitgliederliste. Diese Mitgliederlisten müssen jeweils bis 28. resp. 29. Februar dem Sekretariat eingereicht werden.

<sup>4</sup>Die finanziellen Verpflichtungen des Vorjahres müssen erfüllt sein, ansonsten der Club an der DV keine Stimmberechtigung erhält.

<sup>5</sup>Die Vertretung eines Clubs durch einen Delegierten eines anderen Clubs ist nicht gestattet. Das vorzeitige Verlassen der DV ist dem Sekretär zu melden.

<sup>6</sup>Die Mitglieder des ZV dürfen nicht als Club-Delegierte auftreten.

Art. 16 <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Fälle, wo die Statuten Zweidrittelsmehrheit vorsehen, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der ZV hat an der DV kein Stimmrecht. Lediglich bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur auf Verlangen von einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Delegierten. Die geheimen Wahlen werden von den bestimmten Stimmzählern ausgezählt und auch verkündet.

Art. 17 Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des ZV, oder auf Verlangen eines Fünftels (1/5) der Clubs (1 Stimme pro Club) vom ZV innerhalb eines Monats einberufen werden.

## **B) Die Präsidenten-Konferenz (PK)**

Art. 18 Die Präsidenten-Konferenz findet jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt und dient einem allgemeinen Informationsaustausch zwischen ZV und Clubs.

Art. 19 <sup>1</sup>Die PK behandelt die laufenden Beschlüsse der FITA und stellt dadurch die Richtlinien für den SBV auf. Empfehlungen zu diesen PK-Beschlüssen bezüglich technischer oder administrativer Richtlinien sind in die entsprechenden Reglemente aufzunehmen, nachdem sie an der nächstfolgenden DV genehmigt worden sind.

<sup>2</sup>Anträge, die von den Clubs fristgerecht (7 Tage vor der PK) eingereicht worden sind, werden an der PK diskutiert und anschliessend zur Vernehmlassung an die Clubs weitergeleitet. Die nächstfolgende DV entscheidet schliesslich über diese Anträge.

Art. 20 <sup>1</sup>Dringende Geschäfte, die über die Kompetenz des ZV hinausgehen, können von der PK erledigt werden, sofern die gefassten Beschlüsse befristet sind. Unbefristete Beschlüsse sind von der DV zu ratifizieren.

<sup>2</sup>Der ZV hat an der PK kein Stimmrecht. Lediglich bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## C) Der Zentralvorstand (ZV)

Art. 21 <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren von der DV gewählt. In Ausnahmefällen kann auch im Einverständnis der DV eine Amtszeit von je einem Jahr bestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der DV und der PK teil, sowie an den jeweils einberufenen ZV-Sitzungen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des ZV werden einzeln gewählt.

<sup>3</sup>Die Wahlen der übrigen Mitglieder des ZV ergeben sich nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit.

<sup>4</sup>Bisherige Mitglieder des ZV sind immer wieder wählbar.

<sup>5</sup>Der ZV besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Sekretären (deutsch und französisch), dem Finanzchef, den Pressechefs und aus Beisitzern. Die Anzahl der Mitglieder soll aber maximal 11 betragen. Die Chargen dieser Mitglieder sind separat festgehalten.

Art. 22 Der ZV tritt sofort nach der Wahl durch die DV in Funktion. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei (3) Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 23 <sup>1</sup>Der Präsident, im Verhinderungsfall die Vize-Präsidenten, führen zusammen mit dem Finanzchef oder dem Sekretär, die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

<sup>2</sup>Hat der ZV über Ausgaben von mehr als Fr. 1000.-- pro Geschäftsfall, die nicht Gegenstand des von der DV genehmigten Budgets sind, zu entscheiden, so erfordert dies eine 2/3 Mehrheit im Zentralvorstand.

<sup>3</sup>Beträge, die nicht im Budget enthalten sind und 5% des Jahresbudgets übersteigen, sind einer DV zu unterbreiten.

Art. 24 Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben :

1. Vertretung des SBV nach aussen (FITA, EMAU<sup>1</sup>, SOV<sup>2</sup>, BASPO<sup>3</sup>, Sponsoren, weitere)
2. Vorbereitung und Einberufung der DV und PK sowie Kontrolle der Ausführung der gefassten Beschlüsse.
3. Erstellung des Jahres- und der Kassaberichte sowie des Budgets für das kommende Geschäftsjahr.
4. Vereinbarung und Überwachung von nationalen Meisterschaften und internationalen Treffen, zusammen mit den am Durchführungsort ansässigen Clubs.
5. Bei Widerhandlungen gegen Statuten und Reglemente Massnahmen ergreifen.
6. Vorbereitung der Vorschläge zur Abänderung der Statuten und des Schweizerischen Turnier-Reglementes.
7. Genehmigung der Selektionen und der Delegationsleitungen.
8. Bezeichnung der Delegierten für internationale Kongresse.
9. Entscheid über Aufnahmege suche.

---

<sup>1</sup> European, Mediterranean Archery Union

<sup>2</sup> Schweizerischer Olympischer Verband

<sup>3</sup> Bundesamt für Sport

## **D) Die Sportkommission (SK)**

Art. 25 <sup>1</sup>Die SK besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selber.

<sup>2</sup>Die einzelnen Mitglieder der SK werden jeweils vom ZV bestätigt. Die SK ist dem ZV unterstellt.

<sup>3</sup>Die SK arbeitet selbständig nach einem separaten, vom ZV genehmigten Pflichtenheft. Dieses regelt insbesondere die Kompetenzen zur Bildung von Kadern sowie zur Selektion und Betreuung von Mannschaften bei internationalen Einsätzen. Im übrigen ist die kurz- und mittelfristige Planung des SBV Grundlage für die Arbeit der SK

## **E) Der Trainerrat (TR)**

Art. 26 <sup>1</sup>Der TR besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selber.

<sup>2</sup>Die einzelnen Mitglieder des TR werden jeweils vom ZV bestätigt. Der TR ist dem ZV unterstellt.

<sup>3</sup>Der TR arbeitet selbständig nach einem separaten, vom ZV genehmigten Pflichtenheft. Der TR kümmert sich insbesondere um die Ausbildung. Im übrigen ist die kurz- und mittelfristige Planung des SBV Grundlage für die Arbeit des TR.

## **F) Die Schiedsrichter-Kommission (SRK)**

Art. 27 <sup>1</sup>Die SRK besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, konstituiert sich selbst und ist dem ZV unterstellt.

<sup>2</sup>Die einzelnen Mitglieder der SRK werden jeweils vom ZV bestätigt.

<sup>3</sup>Die SRK arbeitet selbständig nach dem Schiedsrichter-Konzept und dem vom ZV genehmigten Pflichtenheft. Die SRK regelt insbesondere die Tätigkeit der Schiedsrichter und behandelt Beschwerden.

## **G) Die Technische Kommission (TK)**

Art. 28 <sup>1</sup>Die TK besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, konstituiert sich selbst und ist dem ZV unterstellt.

<sup>2</sup>Die einzelnen Mitglieder der TK werden jeweils vom ZV bestätigt.

<sup>3</sup>Die TK arbeitet selbständig nach einem separaten, vom ZV genehmigten Pflichtenheft. Sie bewirtschaftet vor allem die Turnierreglemente und den Turnierkalender.

## **H) Die Rechnungsrevisoren (RR)**

Art. 29 <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfung wird jährlich von zwei (2) Rechnungsrevisoren vorgenommen. Sie haben die Verbandsrechnung materiell und formell zu prüfen und über das Resultat der DV schriftlich Bericht zu erstatten.

<sup>2</sup>Die Revisoren sind verpflichtet, die Buchhaltungskonten und die dazugehörigen Belege, die Kassa und andere Liquiditäten sowie die Mitgliederlisten der Clubs zu überprüfen und können diese jederzeit einsehen.

<sup>3</sup>Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der DV gewählt, wobei jeweils zusätzlich ein Stellvertreter ernannt wird. Der Stellvertreter rückt nach einem Jahr, nach Ausscheiden des dienstältesten Revisors, als zweiter Revisor nach.

## **Finanzen**

Art. 30 Die Rechnungsführung wird durch den Finanzchef besorgt. Die Einnahmen des Verbandes sind die folgenden :

1. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder (Clubbeiträge und Clubmitglieder-Beiträge)
2. Beiträge der Gönner und Sponsor-Mitglieder
3. Zinsen aus Sparheften und Obligationen
4. Eintrittsgebühren
5. Verschiedene Einnahmen

Art. 31 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die Haftbarkeit der Clubs ist ausgeschlossen.

Art. 32 Die Jahresbeiträge der Clubs sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung vom Sekretariat zu begleichen. Wird die Rechnung nicht innerhalb dieser Frist beglichen, ist das Sekretariat aufgefordert, die Mahnung zu senden.

## **Reglemente**

Art. 33 Folgende Erlasse sind neben den Verbandsstatuten für die Mitglieder der dem SBV angeschlossenen Clubs bei der Ausübung des Bogensportes verbindlich :

1. Die Reglemente der FITA
2. Die Reglemente der EMAU
3. Das Schweizer Turnier-Reglement
4. Das Schweizer Turnierreglement für „Waldrunde“ und „Parcours 3D“
5. Das Doping-Statut des Schweizerischen Olympischen Verbandes

## **Verbandszeitung**

Art. 34 Der Bogenschütze

Mit dem Namen « Der Bogenschütze » gibt der Verband eine offizielle Verbandszeitung heraus. In dieser Verbandszeitung werden Informationen offiziellen Charakters, die durch die Erscheinung Wirksamkeit erhalten, veröffentlicht. Die Zeitung kann auch Mitteilungen von allgemein gültigem Wert enthalten, wie Turnierresultate, Trainerseite, Inserate etc.

Art. 35 Das Abonnement ist für alle SBV-Mitglieder obligatorisch. Ausgenommen sind Familienangehörige mit gleicher Wohnadresse, wenn in der gleichen Familie bereits ein Abonnement verrechnet wird.

## **Rechtspflege und Sanktionen**

Art. 36 Schiedsgericht

<sup>1</sup>Die SBV-Mitglieder des SBV und der Clubs unterstellen sich für verbandsrechtliche Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit des SBV.

<sup>2</sup>In der Regel wird ein solches Schiedsgericht von Fall zu Fall bezeichnet und einberufen. Es soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Nominierung eines Schiedsgerichtes soll vom ZV vorgenommen werden.

Art. 37 Für vereinsinterne Streitigkeiten soll nur im Notfall der Zentralvorstand angerufen werden.

Art. 38 Der Zentralvorstand ist die letzte Instanz, die verbandsintern angerufen werden kann.

## Auflösung des Verbandes

Art. 39 <sup>1</sup>Die Auflösung des SBV kann nur von einer hierfür einberufenen ausserordentlichen DV mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Clubs beschlossen werden.

<sup>2</sup>Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen geht an den SOV zur Treuhandenschaft über, bis zur Konstituierung eines neuen gleichgerichteten Verbandes.

## Schlussbestimmungen

Art. 40 <sup>1</sup>Die Statuten der Gründungsversammlung vom 10. Mai 1953 in Basel, revidiert am 29. August 1981, 7. November 1981, 23. April 1988 und 1. Januar 1998 werden durch die vorliegenden Statuten ersetzt.

<sup>2</sup>Die deutsche Fassung dieser Statuten soll in Fällen von Streitigkeiten als ursprünglicher Text herangezogen werden.

Bern, 06. Januar 2003

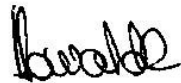
Für den SBV

Der Präsident



Hans-Peter Werlen

Die Sekretärin



Corinne Howald